

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 41.

Donnerstag den 4. April

1844.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 423. (3) Nr. 4595.

G u r r e n d e

über verliehene Privilegien. — Von der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer wurden am 23. Jänner l. J. nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien verliehen: 1. Dem Benedict Ziegler, Sohn, Director der Ebenfurther Papierfabrik, wohnhaft in Solothurn, in der Schweiz, (durch Dr. Joseph Neumann, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 924), für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, mittelst einer mechanischen Vorrichtung die Papiermasse auf der Papiermaschine mit vegetabilischem Leim zu leimen. — 2. Den Gebrüdern Peter und Ambrosius Franzini, wohnhaft in Mailand, Nr. 2203, und dem Carlo de Maestri, wohnhaft in Mailand, Nr. 1157, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung in den Vorrichtungen zur Chocolate-Erzeugung. — 3. Der Ditta dal Mistro, Erera, Cerutti e Comp., Glasperlfabriks-Inhaber, wohnhaft in Venedig zu St. Sophia, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, welche im Wesentlichen in der Anwendung von Hydrogen-Gas statt Talg zur Ernährung der Lampen bestehe, die zum Erhitzen bei der Fabrication der verschiedenen Arten von Perlen aus Glasstücken diene, bekannt unter der Benennung „manifature a lume.“ — 4. Dem Joseph Schedewy, Schwefelhölzer-Erzeuger, wohnhaft in Seyersberg, im Königgräzer Kreise Böhmens, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung in der Erzeugung der Frictions-Bündelhölzchen, wodurch dieselben in jedem feuchten Locale aufbewahrt werden können, ohne daß sich ein Schimmel ansetze, oder eine Erweichung der Bündelmasse erfolge, und wobei

die Hölzchen billiger im Preise zu stehen kommen. — 5. Dem Franz Perini, Grundbesitzer und Privilegien-Inhaber, wohnhaft in Venedig, Nr. 845, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung der Holzbahnen mit eisernem Geleise, welche auf Piloten, hölzernen Unterlagen und Böcken ruhen, und auf welchen man unmittelbar sowohl mit Dampf-Locomotiven als mit Thierkraft fahren könne; welche Bahn auch in hügeligem und sumpfigem Terrain gelegt und benützt werden könne; worauf übrigens mit Hilfe der Dampf-Locomotive die Erdverfäherung zum Bau der gewöhnlichen Dämme mit weniger Kosten als gewöhnlich vorgenommen werden könne, und wodurch die Straße selbst, welche man nach Abzug des Wassers mit Schlägelschotter bedeckt, weit mehr consolidirt und endlich auch das Holzwerk, woraus diese Bahn größtentheils bestehe, conservirt werde. — 6. Dem Valerian Ludwig Carl de Noue, Gutsbesitzer, wohnhaft in Paris, (durch Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 785), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung und Verbesserung eines neuen Sicherheits-Papiers, wodurch jede theilweise Verfälschung der Schrift und des Steindruckes an Urkunden oder was immer für Aufsätzen, oder ihre Verfälschung im Ganzen mittelst Uebertragung derselben nach lithographischer oder jeder andern Verfahrungsweise gänzlich unmöglich werde. (Auf diesen Gegenstand wurde in Frankreich unterm 7. Juni 1843 ein fünfzehnjähriges Privilegium erteilt). — 7. Dem Carl Köchlin's Söhnen, Cottondruck-Fabrikanten, wohnhaft in Jungbunzlau, in Böhmen, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung in der Construirung einer neuen Wage, welche im Wesentlichen darin bestehe, daß

durch eine weder in Schnüren, noch in Ketten hängende, sondern unverrückbar aufliegende Wagschale eine größere Genauigkeit, Schnelligkeit und Sicherheit im Allgemeinen erzielt, das Schwanken des Balanciers und der Wagschale beseitigt werde, auch die Wage ungeachtet ihrer großen Empfindlichkeit, stets sogleich in Ruhe versetzt, dabei aber in jeder gewünschten Größe angefertigt und an jedem beliebigen Ort aufgestellt werden könne, und endlich besonders das Abwiegen der Flüssigkeiten erleichtere, weshalb sich dieselbe für Apotheken, chemische Laboratorien, den Handelsverkehr im Großen und Kleinen, endlich für Haushaltungen vorzüglich eigne und sehr billig herzustellen sey. — 8. Dem Bernhard und Joseph Soß, Graveure, wohnhaft in Triest, Nr. 559, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung, Petschaften unter dem Namen Siegel-Typen (suggellitipi) durch Typen, nämlich durch eine eigene Vorrichtung Stahltypen zu verfertigen, mittelst deren man besonders schnell wohlgelungene erhabene und vertiefte Metallpetschaste jeder Art erzeugen könne. — 9. Dem Eduard Dunderka, Privilegiums-Inhaber, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 198, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, Kerzen aus Unschlit, in reinste Salzsäure verwandelt, mit oder ohne Stearin-Platirung und mit sich selbst verzehrenden Dochten zu erzeugen, und zwar unter der Benennung „Phänomen-Lichter à la platée“ oder „Phänomen-Lichter aus reinsten Salzsäure“, welche Kerzen ganz weiß und hart seyen, dem äußern Ansehen nach den aus Stearin erzeugten Kerzen nahe kommen, eine höhere Temperatur ertragen, nicht abrinnen und auch nicht gepußt werden dürfen. — 10. Dem Henry Savil Davy, Privatier, derzeit in Wien, (durch den Agenten Dr. Joseph Füttner, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 137), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines verbesserten Mechanismus zum Behufe der Ausräumung von Erde sowohl außer als in dem Wasser mittelst Dampfkraft. — 11. Dem John Levingson, Particulier, wohnhaft in London, (durch den bürgerl. Handelsmann, Carl v. Habermayer, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 641), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines Mörtels, wodurch Häuser, Gebäude und Baumaterialien vor der Zerstörung durch Feuer gesichert werden. — 12. Dem Henry Savil

Agenten Dr. Joseph Füttner, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 137), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserungen an Dampfkesseln (Boilers), wodurch a) auf eine zweckmäßige Art an Raum gewonnen, b) die Erzeugung des Dampfes beschleunigt werde und wobei c) eine neue Construction eines Dampf-Regulators angebracht sey. —

13. Dem Jacob Mathy, Kammsfabrikant; wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 807, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Erzeugung von Staubkammer-Reinigern, welche sich durch gefällige Form, Brauchbarkeit, Dauer und besondere Billigkeit empfehlen und vor den bereits bestehenden metallenen den wesentlichen Vortheil haben, daß selbe bei jedem, auch dem feinsten Kamme mit Erfolg, ohne Nachtheil für die Zähne desselben, angewendet werden können, und daß damit zugleich ein zum nämlichen Zwecke dienliches Bürstchen verbunden sey. —

14. Dem August Richter, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 119, und dem Carl Janig, Mechaniker, wohnhaft in Wien, Hundsturm, Nr. 153, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer Maschine, welche mittelst zweier Steine und Auflagen mit mechanischer und mathematischer Genauigkeit alle möglichen Schneidestahlwaren, besonders chirurgische Instrumente, Rasirmesser und andere mechanische Werkzeuge in der größtmöglichen noch nie erzielten Schnelligkeit und Güte schleife. — 15. Dem Joseph Borzík, Schmidmeister, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 928, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung von Gestellen für Wagen auf Eisenbahnen. — 16. Dem A. B. Feiteles und G. Glattauer, Cottonweberei-Unternehmer, wohnhaft in Prag, Consc. Nr. 321, für die Dauer von drei Jahren, auf die Entdeckung in der Fabrication von rohen Cottonen und Baumwollzeugen durch Anwendung einer chemischen Schlichte. — Laibach am 1. März 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Joseph Nep. Freyh. v. Schloßknigg,
k. k. Suberaltrath.

B. 427. (3) ad Nr. 1117. Nr. 6517.

K u n d m a c h u n g

in Betreff der Herstellung der Stationsgebäude für die Staats-Eisen-

bahn zu Langenwang und Krieglach in Steyermark. — Die Herstellung der Stationsgebäude zu Langenwang und Krieglach in Steyermark, rücksichtlich deren Vollendung der Termin bis Ende Juli 1844 festgesetzt ist, wird im Wege der öffentlichen Versteigerung durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen. — Die bei diesem Baue vorkommenden Professionisten-Arbeiten sammt den Materialien sind mit folgenden Beträgen veranschlagt: 1. Für das Stationsgebäude zu Langenwang. Die Maurerarbeit sammt Materiale 2103 fl. 17 fr.

die Zimmermannsarbeit	357	„	59	„
„ Spänglerarbeit	332	„	15	„
„ Tischlerarbeit	127	„	4	„
„ Schlosserarbeit	150	„	47	„
„ Anstreicherarbeit	41	„	53	„
„ Glaserarbeit	16	„	29	„
„ Hafnerarbeit	42	„	20	„
„ Brunnenarbeit	103	„	7	„

Zusammen 3275 „ 11 fr.
 C. M. — 2. Für das Stationsgebäude zu Krieglach. Die Maurerarbeit sammt Materiale 2107 fl. 32 fr.

die Zimmermannsarbeit	367	„	22	„
„ Spänglerarbeit	330	„	15	„
„ Tischlerarbeit	127	„	4	„
„ Schlosserarbeit	138	„	48	„
„ Anstreicherarbeit	41	„	53	„
„ Glaserarbeit	16	„	29	„
„ Hafnerarbeit	42	„	20	„
„ Brunnenarbeit	103	„	7	„

Zusammen 3274 fl. 50 fr.
 C. M. — Die dießfälligen Pläne, Vorausmaße, Kostenüberschläge und Preistariffe, dann die allgemeinen und besondern Baubedingnisse sammt der Baubeschreibung, die bei der Ausführung des Baues zur genauen Richtschnur zu dienen haben, können bei der General-Direction für die Staats-Eisenbahnen in Wien, Stadt, Herrngasse Nr. 27, während den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden. — Es steht den Unternehmungslustigen frei, Anbote rücksichtlich beider Stationsgebäude oder für jedes einzeln einzubringen. — Die Anbote müssen sich jedoch jedenfalls auf sämtliche Arbeiten eines oder beider Stationsgebäude ausdehnen, und sind bei der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen längstens bis 15. April 1844 Mittags 12 Uhr schriftlich, versiegelt und von Außen mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung des

oder der Stationsgebäude zu . . . zu überreichen. — Jedes Anbot muß mit dem Vor- und Zunamen des Antragstellers unterfertigt seyn, und die Angabe seines Wohnortes enthalten. Auch muß darin bestimmt angegeben werden, mit welchem Percentennachlasse von den oben angeführten Vergütungspreisen die Herstellung übernommen werden wolle. — Ueberdies hat der Dfferent, wenn er nicht bereits Bauunternehmer für die Staats-Eisenbahnen ist, oder bereits früher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung solcher Bauten dargethan hat, auf eine glaubwürdige Art nachzuweisen, welche Bauten er bereits hergestellt hat, und welche Mittel und Arbeitskräfte ihm bei der Ausführung des in Rede stehenden Gebäudes zu Gebote stehen. — Endlich muß darin erklärt werden, daß der Dfferent die auf diese Ausführung Bezug nehmenden Pläne, die allgemeinen und besondern Baubedingnisse und Baubeschreibung eingesehen und verstanden habe und dieselben zur genauesten Richtschnur nehmen wolle. — Diese Documente müssen deswegen von ihm vor Ueberreichung des Offertes unterfertigt seyn. — Auch ist dem Offerte die ämtliche Bestätigung des k. k. Universal-Cameral-Zahlamtes in Wien, oder einer andern k. k. Cameralcasse über den Erlag des Badiums, welches mit 5 Percent von dem oben angegebenen Gesamtvergütungspreise berechnet und entweder im Baren oder in annehmbaren haftungsfreien Staatspapieren geleistet werden muß, beizulegen. — Auf Offerte, welche den vorgezeichneten Bedingungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen. — Bis zur Entscheidung über die überreichten Offerte, welche mit möglichster Beschleunigung bekannt gegeben werden wird, bleibt jeder Dfferent für sein Anbot in Haftung, und ist im Falle der Genehmigung desselben verbunden, sein Versprechen in allen Punkten zu erfüllen und den förmlichen Vertrag zu unterfertigen. — Das Badium des Erstehers wird als Caution zurückbehalten, es ist ihm jedoch unbenommen, dieselbe auch auf eine andere vorschriftsmäßige Art sicherzustellen. — Die übrigen Dfferenten erhalten ihre erlegten Badien zurück. — Von der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen. — Wien am 8. März 1844.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
 3. 430. (3) Nr. 2402.
 E d i c t.
 Von dem k. k. krain. Stadt- und Landrechte

wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß Maria Herzum und Josepha Rudera, beide geborne Knallitsch, die ihrem Bruder Franz Borzias Knallitsch, zur Erhebung des nach Anton Malnerschitsch und Maria Josepha Knallitsch angefallenen Erbsvermögens, ausgestellte Vollmacht ddo. 13. November 1841, mit der Einlage de praes. 12. März 1844, Z. 2402, gerichtlich aufgekündet haben. — Laibach am 16. März 1844.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 433. (3) Nr. 2357/268.

R u n d m a c h u n g.

Von der kais. königl. vereinten Cameral-Gefällen, Verwaltung für Steyermark und Illyrien wird bekannt gemacht, daß der Tabak- und Stämpel-Districts-Verlag zu Kottenmann in der obern Steyermark in Erledigung gekommen ist. — Dieser Districts-Verlag ist zur Fassung des Materiales an das Tabak- und Stämpel-Verschleiß-Magazin in Graß in einer Entfernung von $19\frac{1}{4}$ Meilen gewiesen; demselben sind zur Fassung 3 Unterverleger und 43 Traffanten zugetheilt. — Die für das Tabak-Gefäll zu leistende Caution beträgt 4400 fl., jene für das Stämpelgefäll 600 fl., zusammen 5000 fl. E. M. Diese Caution kann entweder bar oder hypothekarisch, oder mit Staatspavieren nach dem normalmäßigen Werthe geleistet werden. — Nach dem Erträgniß Ausweise, welcher bei der k. k. Cameral-Bezirks-Behörde in Bruck, und in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, betrug der Verschleiß vom 1. November 1842 bis letzten October 1843, an Tabakmateriale 92630 Pfund, im Geldwerthe von 47595 fl. 16 kr. 2 dl. E. M. und an Stämpelpapier 5723 fl. 19 kr. E. M. — Dieser Verschleiß gewährt bei einer Provision von acht Procent vom Tabak-Verschleiß überhaupt 3806 fl. 10 $\frac{3}{4}$ kr., dann bei einer Provision von $1\frac{1}{2}$ Proc. von dem Stämpelpapier der höhern Classe und von $3\frac{1}{2}$ Proc. von dem Stämpelpapier der niedern Classe, mit Hinzurechnung des auf 160 fl. 30 $\frac{3}{4}$ kr. entzifferten alla Minuta-Gewinnes, für den Verleger eine rohe Einnahme von 4175 fl. 1 $\frac{3}{4}$ kr. — Hingegen betragen die Ausgaben, welche der Verleger von der obigen Einnahme zu bestreiten hat, beiläufig: a) an Callo $1\frac{1}{4}$ Proc. vom Schnupftabak und 2 Perc. von den Gespunsten, 96 fl. 29 kr.; b) an Gutgewicht vom Tabak für die Unterverleger 9 fl. 54 $\frac{1}{2}$ kr.; c) an Provision vom Tabak für die Unterverleger mit 5 Proc., 1685 fl. 17 $\frac{1}{4}$ kr.; d) an Provision

von den Stämpeln für dieselben 121 40 $\frac{3}{4}$ kr.; e) an Frachtkosten 926 fl. 18 kr.; f) an Verlagsauslagen, als: Gewölbs- und Kellerzins 60 fl., Unterhalt der Gehilfen und Besten in Graß 174 fl., Geldabfuhrkosten 72 fl., Rücksendung des leeren Geschirres 100 fl., Auf- und Abladungsspesen des Materiales 30 fl., Schreib- und Einkartirpapier 28 fl., Beleuchtung und Beheizung 40 fl., zusammen 3343 fl. 39 $\frac{3}{4}$ kr. E. M. — Nach Abzug dieser Ausgaben verbleibt bei der obigen Einnahme für den Verleger ein reiner Gewinn von 831 fl. 21 kr. 3 dl. E. M. — Dieser Gewinn kann jedoch durch Zunahme des Absatzes und Verminderung der Ausgaben vermehrt, durch Abnahme des Absatzes und Vermehrung der Ausgaben hingegen vermindert werden. — Die nach dem früheren Systeme mittelst Concession bestellten Verleger, welche diesen erledigten Verlag im Uebersetzungswege zu erhalten wünschen, haben in Gemäßheit des hohen Hofkammerdecretes vom 17. December 1839, Zohl 53602, ihre Gesuche, worin die Bedingungen und Procente, unter welchen sie die Uebersetzung ansuchen, deutlich anzugeben sind, längstens bis 8. Mai 1844 durch ihre vorgesetzten Gefälls-Behörden hieher einzubringen. — Die Erlangung dieses erledigten Verschleiß-Plazes wird jedoch von der ausdrücklichen Bedingung abhängig gemacht, daß der künftige Verleger die Kosten für den Bezug, sowohl des Tabak-Materiales, als auch des Stämpelpapieres aus dem k. k. Tabak- und Stämpel-Verschleiß-Magazine in Graß, so wie die Frachtspesen für die an dieses Magazin zurückzusendenden Gefälls-Artikel, als: Stämpelpapier, Emballagen etc., aus Eigenem zu tragen haben wird, wozu er sich in seinem Uebersetzungs-Gesuche ausdrücklich zu verpflichten hat. — Uebrigens wird nur auf solche Bewerbungen Rücksicht genommen werden, wodurch dem Aerar kein Opfer auferlegt wird. — Graß am 20. März 1844.

3. 429. (3)

Nr. 33.

C i t a t i o n.

Am 13. April 1844 werden in dem ständischen Theatergebäude zu Laibach in den vor- und nachmittägigen Amtsstunden die alte Theater-Garderobe, dann mehrere Stücke verschiedener Inventarialien, einschließlicly mehrerer mangelhafter Musikalien und Bücher, gegen sogleich bare Bezahlung an den Meistbietenden überlassen werden. — Wozu man daher alle Kauflustigen einladet. — Inspection der krain. ständ. Realitäten. Laibach am 18. März 1844.

Gubernial-Verlautbarungen.

B. 456. (1) Nr. 5353.

V e r l a u t b a r u n g
über die Behandlung der am 1. März 1844 in der Serie 205 verlossenen Hofkammer-Obligationen zu drei einhalb, zu vier, zu vier einhalb und zu fünf Percent. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidential-Erlasses vom 2. l. M., Zahl 1726, wird mit Beziehung auf die diesseitige Circular-Berordnung vom 24. November 1829, Zahl 25642, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: §. 1. Von den Hofkammer-Obligationen, welche in die am 1. März 1844 verlorne Serie 205 eingetheilt sind, nämlich: Nr. 47641 mit einem Sechstel der Capitals-Summe und Nr. 52945 bis einschließlich Nr. 54678 mit den vollen Capitals-Beträgen, werden die darunter begriffenen Capitalien zu vier und einhalb und zu fünf Percent an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals, bar in Conventions-Münze zurückgezahlt. Die in dieser Serie enthaltenen Hofkammer-Obligationen zu drei einhalb und zu vier Percent werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit drei und einhalb und mit vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt. — §. 2. Die Auszahlung der verlossenen Schuldbriefe zu vier und einhalb, dann zu fünf Percent beginnt am 1. April 1844, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verlossenen Obligationen einzureichen sind. — §. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf postenden Interessen, und zwar bis 1. März 1844, zu zwei und ein Viertel und zu zwei und einhalb Percent in Wiener Währung, für den Monat März 1844 hingegen, die ursprünglichen Zinsen zu vier und einhalb, dann zu fünf Percent in Conventions-Münze berichtigt. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlagnahme Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken. — §. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Klöster, Stiften, öffentlichen Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derselben Obligationen befolgt werden müssen. — §. 6. Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen Hofkammer-Obligationen zu drei einhalb und

zu vier Percent gegen neue in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse, bei welcher die verlossenen Obligationen einzureichen sind. — §. 7. Die Zinsen dieser neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. März 1844, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausstehenden Interessen in Wiener Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtigt. — §. 8. Den Besitzern von solchen Hofkammer-Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. — Im letzteren Falle haben sie die verlossenen Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen. — Laibach am 11. März 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Joh. Nep. Freiherr v. Schloßnigg,
k. k. Gubernialrath.

B. 458. (1) Nr. 5354.

V e r l a u t b a r u n g
wegen Beseitigung des Frankaturzwanges bei der Correspondenz: a) aus Oesterreich nach Frankreich, Algier, Großbritannien, den englischen Besitzungen und Colonien, dann b) nach Seres, Salonich und Constantinopel (bei der Beförderung über Belgrad) und vice versa, so wie wegen Festsetzung der diesfalls zu entrichtenden ausländischen Portogebühren. — Um den Briefverkehr zwischen den österreichischen Staaten, Frankreich, Algier, Großbritannien und den englischen Besitzungen und Colonien zu erleichtern, ist am 30. November v. J. zu Paris eine Uebereinkunft wegen Aufhebung des Gränz-Frankaturzwanges bezüglich der Correspondenz zwischen den vorerwähnten Staaten und wegen entsprechender Regulirung der Gebühren für die Transitobriefe abgeschlossen worden, welche zu Folge Decretes des hohen Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 20. Jänner d. J., Z. 371/P. P. mit 1. April l. J. in Wirksamkeit treten wird. — In Gemäßheit

des nämlichen hohen Decretes ist auch die Aufhebung des Frankirungszwanges bei der, auf dem Posturse über Belgrad zu versendenden Correspondenz zwischen Oesterreich, Constantinopel, Salonich u. Seres, dann eine Ermäßigung des Porto für die Beförderung der Briefe zwischen Bukarest, Botschany, Tassy, Gallacz und der bezüglichen österreichischen Gränze beschlossen worden, welche Anordnung gleichfalls mit 1. April d. J. in Anwendung zu kommen hat. — Mit Rücksicht auf die dießfalls festgesetzten Bestimmungen wird Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — A. Hinsichtlich der Correspondenz zwischen Oesterreich, Frankreich, Großbritannien. 1) Mit 1. April d. J. hat der Zwang zur Frankirung der Briefe aus Oesterreich nach Frankreich, Algier, Großbritannien und den englischen Besitzungen und Colonien von Jamaika, Canada, Neubraunschweig, Neuschottland, Prinz Edward Insel, Neuland, und vice versa aufzuhören, und es können die dahin gerichteten Briefe bei den k. k. Postämtern in der Regel ohne Bezahlung einer Portogebühr aufgegeben werden, den Fall ausgenommen, daß die Aufgeber dem Adressaten die Briefe portofrei zukommen machen wollen, oder nach den folgenden Bestimmungen zur vollständigen Frankirung oder theilweisen Porto-Entrichtung verhalten sind. — 2) Der Frankirungszwang hat einstweilen noch bei der Correspondenz aus Oesterreich nach Spanien, Portugal und Gibraltar, dann bei jener nach den überseeischen Ländern (mit Ausnahme der vorerwähnten englischen Besitzungen und Colonien) fortzubestehen, und es müssen für die Briefe nach den erst genannten Staaten die Gebühren vom Aufgaborte in der österreichischen Monarchie bis zur spanischen Gränze und für die letzten bis zum Ausschiffungsorte entrichtet werden. — 3) Für die Briefe, welche aus den unter 1. aufgeführten Ländern einlangen, ohne daß bei deren Aufgabe das Porto entrichtet worden, so wie für jene aus den unter 2. erwähnten Staaten, haben die Adressaten in Oesterreich die darauf hastenden fremden Porto- und Transito-Gebühren nebst der internen Portotaxe zu entrichten, dagegen werden die Briefe, welche aus den unter 1. erwähnten Staaten frankirt einlangen, dem Adressaten portofrei zugestellt werden. — 4) Die fremden Porto- und Transito-Gebühren für die unfrankirt einlangende Correspondenz, sind,

wie folgt, festgesetzt: a) Aus Frankreich und Algier mit 20 kr.; b) aus Großbritannien 26 kr.; c) aus den englischen Besitzungen und Colonien 47 kr.; d) aus den andern überseeischen Ländern und Colonien 43 kr.; e) aus Spanien, Portugal und Gibraltar 20 kr.; f) aus Belgien und Luxemburg 20 kr. — Diese Gebühren sind für die einfachen, $\frac{1}{2}$ Loth wiegenden Briefe festgesetzt; für schwerere Briefe steigen die Taxen bis $\frac{3}{4}$ Loth um die Hälfte des einfachen Portosatzes, über $\frac{3}{4}$ bis 1 Loth um den einfachen Portosatz und sofort für jedes halbe Loth um die für den einfachen Brief festgesetzte Gebühr. — 5) Die dießseitige Portotaxe kommt mit Rücksicht auf die Entfernung der Orte in der österreichischen Monarchie von der bezüglichen Gränze mit 6 oder 12 kr. nach der allgemeinen Taxvorschrift zu entrichten. — 6) Für die Briefe, welche bis zu den Bestimmungsorten der unter a), b) und c) erwähnten Staaten, oder hinsichtlich der unter d) und e) aufgeführten Länder bis zu den früher bemerkten Gränzen frankirt werden sollen, sind die unter 4. erwähnten ausländischen Porto- und Transito-Gebühren nebst der internen Portotaxe von dem Aufgeber zu bezahlen. — 7) Für Muster sendungen aus und nach den osterwähnten Staaten, bezüglich welcher der Frankirungszwang gleichfalls aufzuhören hat, werden die ausländischen Gebühren auf den dritten Theil ermäßigt, mit Ausnahme jener nach und aus Großbritannien, den englischen Besitzungen und Colonien, für welche sie im vollen Betrage zu entrichten kommen. Die interne Portotaxe ist hiefür nach den Bestimmungen des Tax-Regulativs zu entrichten. — 8) Zeitungen, Journale, Broschüren und andere Druckwerke, welche unter Kreuzband verwahrt, zur Versendung nach und über Frankreich bei den k. k. Postämtern aufgegeben werden, müssen frankirt und hiefür, so wie für die aus und über Frankreich einlangenden derlei Sendungen die Gebühren, welche mit hohem Hofkammer-Decrete vom 22. Juli 1842, 3. 5150/P. P. festgesetzt wurden, bezahlt werden. — 9) Die Briefe, welche unter Recommendation nach Frankreich, Algier, Großbritannien, den englischen Besitzungen und Colonien gesendet werden sollen, müssen bis zu dem Bestimmungsorte, jene nach andern überseeischen Ländern, Spanien, Portugal und Gibraltar bis zu den für die gewöhnlichen Briefe nach diesen Ländern festgesetzten Punkten frankirt werden; für jene, welche nach Frankreich und

Algier gerichtet sind, kommt vor der Hand das französische Porto im doppelten Betrage zu entrichten. — 10) Portopflichtige Behörden und Personen, welche an Behörden in die unter a), b) und c) aufgeführten Länder Schreiben senden wollen, haben hiefür die bis zu den Bestimmungsorten festgesetzten Gebühren bei der Aufgabe zu entrichten, widrigen Falles sie sich der Gefahr aussetzen, daß ihre Sendungen wegen der darauf hastenden Postgebühren von den Behörden nicht angenommen werden, deshalb wieder zurückgesendet werden. — 11) Auf den Briefen, welche nach den überseeischen Ländern mittels der aus den Seehäfen Großbritanniens abfahrenden Handelschiffe oder regelmäßigen Packetboote befördert werden sollen, muß von den Aufgebern die Bemerkung „voie d'Angleterre“ beigefügt werden; soll deren Beförderung mittels eines Handelschiffes Statt finden, so ist überdies noch die Bemerkung „Batimens de commerce“ oder „Private Ships“ beizufügen, in welchem letztem Falle die Gebühren selbst für die nach den englischen Besitzungen und Colonien gerichteten Briefe von den Aufgebern bezahlt werden müssen. — B. Bezüglich der Correspondenz zwischen den österreichischen Staaten, Constantinopel, Salonich und Seres. — 12. Der bisher bei der Correspondenz zwischen den österreichischen Staaten, Constantinopel, Salonich und Seres bestandene Gränzfrankaturzwang wird mit 1. April d. J., jedoch bezüglich der Briefe aus und nach Constantinopel nur insofern aufgehoben, als deren Beförderung auf dem Landpostcourse über Belgrad Statt zu finden hat; es wird sonach den Correspondenten freigestellt, die Briefe ohne Bezahlung einer Gebühr aufzugeben, oder dieselben vollständig zu frankiren; eine theilweise Frankirung, nämlich bis zur Gränze, darf nicht mehr Statt finden. — 14. Die Correspondenzen aus und nach Smyrna, dann die mit den Dampfschiffen des österreichischen Lloyd zu versendenden Briefe aus und nach Alexandrien, Constantinopel und den jonischen Inseln unterliegen einstweilen noch dem Frankaturzwange und es sind hiefür die gegenwärtig festgesetzten Gebühren zu entrichten. — 14. Die vollständige Frankirung der Briefe aus den österreichischen Staaten nach Constantinopel, Salonich und Seres wird dadurch erwirkt, daß die Aufgeber die interne österreichische Portotaxe und die für die Beförderung auf türkischem Gebiete festgesetzte Ge-

bühr entrichten. — 15. Für jene, welche aus den vorgenannten drei Städten an die Adressaten in Desterreich gelangen, ohne daß sie bei der Aufgabe frankirt geworden, haben dieselben die unter 14. erwähnten beiden Gebühren zu entrichten, die frankirt eingelangten werden portofrei zugestellt werden. — 18. Die interne österreichische Portotaxe besteht für die Orte, welche von der Gränze bei Semlin nicht über 20 Meilen entfernt sind, in 6 kr., für jene über 20 Meilen aber in 12 kr., die Gebühr für die Beförderung auf türkischem Gebiete aber gleichfalls in 12 kr. für den einfachen $\frac{1}{2}$ Loth wiegenden Brief; für Sendungen von größerem Gewichte steigen beide Gebühren nach der im Tar. Regulativ vorgezeichneten Progression. — 17. Für Zeitungen, Journale, Broschüren und andere Druckwerke, so wie für Muster, welche unter Kreuzband verwahrt, bei den k. k. Postämtern zur Versendung nach den obgenannten drei Städten in der Türkei aufgegeben werden, sind die unter 16. aufgeführten Gebühren bei der Aufgabe zu entrichten, und es hat für schwerere derlei Sendungen die Bestimmung in Anwendung zu kommen, welche dießfalls im Tar. Regulativ vorgezeichnet ist. — 18. Jene Schreiben, welche von portopflichtigen Behörden und Privatpersonen an die k. k. Internuntiatoren, die k. k. Consulate, an Seine Hoheit den Großherrn, dessen Minister und die türkischen Behörden, dann an die Geistlichkeit der Mendikantenklöster aufgegeben werden, müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. — C. Correspondenz zwischen den österreichischen Staaten und der Moldau und Wallachei betreffend. — 19) Bezüglich der Correspondenz zwischen Desterreich, Bukarest, Botutschany, Jassy und Gallacz ist der Frankirungszwang bereits aufgehoben und die Anordnung getroffen, daß die Briefe durch Entrichtung der internen österreichischen Portotaxen und der für die Beförderung in den Fürstenthümern festgesetzten Gebühren vollständig frankirt, oder diese dem Adressaten zur Bezahlung zugewiesen werden können. — Bei dieser Anordnung hat es auch in der Folge zu verbleiben. — 20) Die internen Portotaxen kommen noch ferner nach dem bestehenden Briestariffe zu entrichten, dagegen werden die Gebühren für die Beförderung in den Fürstenthümern, und zwar: Zwischen der Gränze und Gallacz auf 10 kr.; zwischen der Gränze und Jassy und Bukarest auf 6 kr.; zwischen der Gränze und Botutschany auf 3 kr. für den einfachen, $\frac{1}{2}$ Loth wiegenden Brief

herabgesetzt. — 21) Für die mehr als $\frac{1}{2}$ Loth wiegenden Briefe steigen die unter 20) erwähnten Gebühren nach der im Briestariffe vorgezeichneten Progression und bezüglich der Sendungen von Mustern, Zeitungen, Journalen und andern Druckwerken haben die dießfalls im Tar Regulativ enthaltenen Vorschriften in Anwendung zu kommen. — Diese Bestimmungen werden in Folge hohen Hofkammer-Präsidential-Erlasses vom 29. Februar d. J., S. 1494, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß selbe mit 1. April l. J. in Wirksamkeit zu treten haben. — Laibach am 11. März 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloisnigg,
k. k. Gubernialrath.

S. 457. (1)

Nr. 13161.

A u n d m a c h u n g,

wegen Wiederbesetzung des Postens der Obervorsteherin in der k. k. Civil-Mädchen-Pensionate in Wien. — Zur Besetzung der in dem k. k. Civil-Mädchen-Pensionate in Wien erledigten Stelle der Obervorsteherin wird auf Anordnung der hohen k. k. Studienhofcommission hiermit der Concurs eröffnet. — Da die mit dieser Stelle verbundenen Obliegenheiten den hochwichtigen Beruf erheischen, sowohl durch religiös sittliche Gesinnung und besondere Vorliebe für die Tugend die physische intellectuelle und moralische Bildung und Erziehung der Zöglinge gedachter Anstalt zu fördern, und hierin das untergeordnete Lehr- und Erziehungs-Personale zu leiten und zu überwachen, als auch die Führung des gesammten Haushaltes des Pensionates mit Benützung der zu diesem Zwecke untergeordneten Organe, die Gebarung und Verrechnung seiner Geldmittel, so wie die Correspondenz mit den auswärtigen Parteien und mit den vorgesetzten Behörden, namentlich mit der n. ö. Landesstelle, aber mit Zuhilfnahme eines hierzu eigens besoldeten Schreib-Individuums unter persönlicher Verantwortung vollkommen entsprechend zu besorgen, so sind zur Bewerbung um diesen Dienstposten folgende Eigenschaften unerläßlich: 1) Jede Bewerberin muß katholischer Religion seyn, mindestens das 30. Lebensjahr überschritten haben, und sich einer festen und dauerhaften Gesund-

heit erfreuen; — 2) muß sie unverehelicht oder Witwe, und als letztere entweder ohne Kinder oder wenigstens der eigenen Obsolege über ihre Kinder enthoben seyn; — sich 3) über einen durchaus unbescholtenen sittlichen Lebenswandel auszuweisen vermögen, — und 4) höhere Bildung, praktische Erfahrung und Gewandtheit im Lehr- und Erziehungsfache besitzen; — 5) muß dieselbe nebst der deutschen auch die französische und italienische Sprache vollkommen inne haben, somit in denselben in Schrift und Sprache sich richtig und geläufig auszudrücken im Stande seyn; — endlich 6) soll sie zureichende Kenntnisse in weiblichen Arbeiten und im Nähen besitzen, um auf die vorzügliche Förderung auch dieses Unterrichtszweiges gedeihlich einwirken zu können; Ausbildung oder doch Verständniß in der Musik, im Zeichnen und Malen würde unter übrigens gleichen Umständen zur besonderen Empfehlung gereichen. — Alle diese Erfordernisse müssen durch vollkommen glaubwürdige Zeugnisse und Belege nachgewiesen werden. — Die mit der Stelle einer Obervorsteherin des k. k. Civil- und Mädchen-Pensionates verbundenen Emolumente sind: a) derzeit ein Jahresgehalt von 600 fl. C. M.; b) ein Wagenpauschale für die Zwecke der Anstalt mit jährlichen 120 fl. C. M.; — c) die unentgeltliche Wohnung im Pensionats-Gebäude, dann die Kost mit den Zöglingen am gemeinschaftlichen Tische; — d) kostenfreie Beheizung, Beleuchtung, Wäschereinigung, Bedienung, ärztliche Behandlung und unentgeltlicher Bezug der Arzneien, — und e) Pensionfähigkeit nach den hiefür bestehenden Allerhöchsten Vorschriften. — Da übrigens nach den für das Lehr- und Erziehungs-Personale geltenden besonderen Allerhöchsten Anordnungen die Dienstposten in diesen Fächern nur provisorisch zu besetzen sind, und die definitive Bestätigung und Anstellung erst nach drei Jahren einzutreten hat; so wird auch die Verleihung der hier in die Frage gebrachten Stelle, den Fall einer in der erwähnten Dauer ausweisbar unmittelbar vorausgegangenen derlei öffentlichen Anstellung ausgenommen, nur in der vorerwähnten Art Statt finden, wogegen jedoch die dreijährige provisorische Dienstleistung, wenn nach deren Verlauf die definitive Bestätigung erfolgt, als wirkliche Dienstzeit gerechnet werden wird. — Die gehörig belegten Gesuche sind bei der k. k. n. ö. Landesregierung in Wien längstens bis 31. Mai l. J. zu überreichen. — Wien am 14. März 1844. — Von der k. k. n. ö. Landesregierung.

Hermenegilt Bager,

k. k. n. ö. Regierungs-Secretär.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 450. (2) Nr. 6597.

K u n d m a c h u n g.

Das hohe k. k. Hofkammer-Präsidium hat mit Erlaß vom 5. Nov. 1843, Nr. 8094-P. P., anzuordnen befunden, daß das im Rentamtsbezirke Bogen ausgehende, dem Staats-Domänenfonde angehörige Urbar Passaier um den ausgemittelten Fiskalpreis pr. 23110 fl. 10 kr. W. W. C. M. der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden soll. — Dieses Urbar besteht: 1) In Grund- und Theilzinsen von jährlichen 432 fl. 49 kr.; 2) in andern Geldzinsen 56 fl. 56 kr.; 3) in ständigen Zehentreluitonen 13 fl. 21 kr.; 4) in 1593 Stück Eier; 5) in 10 Stück Kapäuner; 6) in 17 Stück Hühner; 7) in $\frac{1}{2}$ Pfund Pfeffer; 8) in 8 Star Zwiebel; 9) in 58 Star $16\frac{2}{3}$ Maßl Roggen; 10) in 592 Star 27 Maßl Hafer, Innsbrucker Maßerei; 11) in 47 Yhrn Most; 12) in 17 Yhrn Präschelett; 13) in dem Bezüge a) eines Laudemiums pr. 1 fl. von einem ganzen Hof, 30 kr. von einem halben, 15 kr. von einem viertel und $7\frac{1}{2}$ kr. von einem Achtel Hofsantheil in Kauf- und Verkaufsfällen außer dem vierten Verwandtschaftsgrade. — b) Einer Consenstare pr. 30 kr., ohne Rücksicht auf die Größe des Grundgutes und der Kaufsumme. — Dieser Maßstab kann nur auf die Kaufsfälle solcher Grundgüter angewendet werden, welche im Gerichte Passaier liegen; in den übrigen Gerichtsbezirken kann aber bei Besitzveränderungen außer dem vierten Verwandtschaftsgrade ein Laudemium pr. 4 kr. von jedem Kaufschillingsgulden, wenn die Summe 50 fl. übersteigt, nebst der Consenstare pr. 30 kr. bezogen werden. — Dieser Bezug sub a und b zusammen beträgt nach einem Durchschnitte von 19 Jahren 70 fl. $39\frac{3}{4}$ kr. C. M. — 14) In der bis zum Jahre 1848 um jährliche 30 fl. verpachteten hohen und niedern Jagdbarkeit im ganzen Gerichtsbezirke Passaier, mit Ausnahme der kleinen Bezirke der 12 Schildhöfe, und des nach Taufenburg gehörigen Thales Pfistrad; endlich 15) in der um jährliche 56 fl. bis einschließlich 1852 neuerlich verpachteten Fischerei-Gerechtigkeit im Passaierfluß, so weit, als sich der Gerichtsbezirk erstreckt; jedoch erscheinen als Mitberechtigzte, die Schildhöfebesitzer, welche die Fischerei inner den Gränzen ihrer Güter, und Joseph Haller in Fußstapfen des Herrn Grafen v. Fuchs für den Hausbedarf ausüben dürfen. — Dieses Urbar, welches

durchschnittlich einen Jahresnußen von 1506 fl. 11 kr. abgeworfen hat, ist außer den gewöhnlichen Dominical- und Rustical- Steuern, welche auf 6 Termine 166 fl. $42\frac{3}{4}$ kr. W. W. C. M. betragen, mit keinen andern Passivlasten behaftet. — Hinsichtlich der Behebung der Urbarialgefälle muß zum Passaier alle Jahre am 1. Mai, zu Meran und Lana aber um Martinizeit eine Baustift (Perception) abgehalten werden. — Die Versteigerung wird am 18. Mai 1844 Vormittags von 8 bis 12 Uhr in der Kanzlei des k. k. Rentamtes zu Bogen mit Vorbehalt der Genehmigung der h. St. G. W. Hofcommission abgehalten werden. — Die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Feilbietung oder Versteigerung geschieht, sind folgende: 1) Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen befähiget und geeignet ist. — 2) Wer an der Versteigerung als Kaufslustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises an die Versteigerungs-Commission entweder bar in C. M. oder in öffentlichen auf C. M. und auf den Ueberbringer lautenden annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe berechnet, zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte beizubringen. — 3) Der Ersteher hat die Hälfte des Kaufschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf den erkauften Gefällen und Gerechtsamen mittelst vorschriftmäßiger Einverleibung der errichteten Kaufsurkunde, in welcher die Urbarialgefälle als Special-Hypothek zu verschreiben kommen, in das Verfachbuch des betreffenden Gerichtsstandes in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in C. M. und in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — 4) Zur Erleichterung jener Kaufslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder während der Licitations-Verhandlung schriftliche Offerte einzusenden, oder solche der Licitations-Commission zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a) Das der Versteigerung ausgesetzte Urbar, so wie es in der Versteigerungs-Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur

Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in W. W. S. M., welche für das Urbar geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückten Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hienach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Different allen jenen Licitations-Bedingnissen unterwerfen wolle, welche in das Licitationsprotocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem im §. 2 näher bestimmten zehnprocentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, und d) mit dem Tauf- und Familiennamen des Differenten, dann dem Charakter und Wohnort desselben, so wie, falls er des Schreibens unfähig wäre, mit seinem Kreuzzeichen, unter der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Different sogleich als Bestbieter in das Licitationsprotocoll eingetragen und hienach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wosern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Meistbetrag lauten, so wird von der Licitations-Commission durch das Loos entschieden werden, welcher Different als Bestbieter zu betrachten sey. — Die weiteren Bedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden sowohl dahier, als auch bei den k. k. Landes-Präsidenten und Kreisämtern der benachbarten Provinzen eingesehen werden. — Innsbruck am 21. Februar 1844. Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission für Tirol und Vorarlberg.

Joseph Dialer,
k. k. Sub- und Präsidial-Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 462. Nr. 617 et 1094.

E d i c t.

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Executionssache der Fräule Anna Freinin von Rouber, gegen Herrn Jakob Karpe, Pfarrer zu Walskirchen, wegen

aus dem Urtheile ddo. 2. August 1843 schuldiger 1000 fl., vom k. k. Stadt- und Landrechte zu Laibach die öffentliche Feilbietung seines, in die Execution gezogenen Mobilars gemilliget, und hiezu über Ersuchen des gedachten Stadt- und Landrechtes vom 3. v. M., Z. 1098, über bereits am 12. März in loco Weiskirchen abgehaltene erste Feilbietungstragsagung, bei der auf den 28. d. M. früh von 9 bis 12, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr angeordneten zweiten Feilbietung nachstehende Gegenstände gegen gleich bare Bezahlung annoch zur Veräußerung um oder über den Schätzungswert gebracht werden, als: 1 Perspectiv, 8 Bilder, 2 Uhren, 1 Decke, einige Bücher, etwas Tischzeug, 2 große Fässer, 95 l. Cimer Wein und 1 Kalesche, im Gesamt-Schätzungswerthe pr. 554 fl. 56 kr.; ferner noch 1 Kuh, 1 Fisch, 1 Sessel und etwas Getreide, dann 1 Schwein.

Unmerkung. Bei der zweiten Licitation hat sich kein Kauflustiger eingefunden: daher sollte die dritte und letzte auf den 11. April d. J. früh 9 Uhr angeordneten Licitation, da die feilzubietenden Gegenstände auch unter der Schätzung hintangegeben werden, geladen sind.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 29. März 1844.

Z. 463. (1) Nr. 227.

E d i c t.

Da die mit Edict vom 10. Februar 1844, Zahl 112, auf den 18. März, 19. April und 18. Mai 1844 angeordneten Tagfahrten zur Feilbietung der Peter und Johann Wöltschen Realitäten zu Walschitz sistirt wurden, so geschieht hiervon die Verkündigung.

Bezirksgericht Pölland am 18. März 1844.

Z. 459. (1) Nr. 728/444

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Mankendorf wird kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Johann Sofar aus Innergoritz, als Bevollmächtigten seines Eheweibes Elisabeth gebornen Schestrek, um Einberufung und sohinige Todeserklärung des schon vor 45 Jahren unbekannt, wohn aus seinem Geburtsorte Mannsburg sich entfernten, und seither nicht wieder zurück gekehrten Lucas Schestrek, über diesen den Joseph Zbednik, valgo Nader, von Mannsburg als Curator aufgestellt.

Der Lucas Schestrek wird nun mit dem Besatze vorgeladen, daß dieses Gericht, wenn er während der einjährigen Zeitfrist nicht erscheine, oder das Gericht sonst in die Kenntniß seiner Existenz nicht setzt, zur Todeserklärung desselben schreiten, und sein Vermögen den bekannten und sich legitimirenden Erben einantworten werde. Mankendorf den 30. März 1844.

3. 464. (1)

Nr. 235.

E d i c t.

Da bei der mit Edict vom 16. Februar 1844, Nr. 118, auf den 21. März 1844 angeordneten Tagfahrt zur executiven Feilbietung der, dem Peter Kurze gehörigen Realitäten zu Unterradenze kein Kauflustiger erschienen ist, so hat es bei der zweiten auf den 22. April angeordneten Tagfahrt sein Verbleiben.

Bezirksgericht Pölland am 24. März 1844.

und Feilbietungsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 24. Februar 1844.

3. 470. (1)

Nr. 541.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Adolph Hauf, Bevollmächtigten des Johann Weber von Göttenitz, in die executive Feilbietung der, dem Peter Kaker von Göttenitz gehörigen, laut Protocoll vom 18. Jänner 1844, Nr. 173, zusammen auf 75 fl. 20 kr. geschätzten Fahrnisse, wegen Schuldigen 72 fl. 15 kr. c. s. c. gewilliget, und hiezu die Tagfahrten auf den 30. April, dann 10. und 24. Mai 1844, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Göttenitz angeordnet worden.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Beisage eingeladen, daß diese Fahrnisse nur gegen gleich bare Bezahlung und nur bei der dritten Tagfahrt unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerte werden hintangegeben werden.

Bezirksgericht Gottschee am 12. März 1844.

B e r i c h t i g u n g.

In den in diesen Intelligenz-Blättern Nr. 36, 37 und 38 eingeschalteten Feilbietungs-Edicten vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee ddo. 6. März, Zahl 379 und 380, ist im Ersteren bei der ersten Tagfahrt, statt: 14. April, „den 17. April“, dann im letztern Edicte, in der vierten Zeile, statt Ledel, „Ledel“ zu lesen.

3. 471. (1)

Nr. 409.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Fink von Neulag, durch seinen Bevollmächtigten Adolph Hauf von Gottschee, in die executive Feilbietung der, dem Lucas Eppich gehörigen, auf 190 fl. C. M. gerichtlich geschätzten Hube GN. 24 in Altlag sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, wegen schuldigen 350 fl. C. M. c. s. c. gewilliget, und hiezu die Tagfahrten auf den 17. April, 17. Mai und 15 Juni l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagfahrt nur um oder über den gerichtlich erhobenen Schätzwert pr. 190 fl., bei der dritten Tagfahrt aber auch unter demselben werde hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract. Schätzungsprotocoll

3. 453. (1)

Von dem l. f. Bezirks-Commissariate Ponovitsch zu Wartenberg werden hiemit nachstehende, zur diesjährigen Rekrutenstellung berufene, jedoch auf die Vorladung nicht erschienene Individuen, als:

Nr.	N a m e	Geburts- oder Wohnort	Nr.	Geburts- jahr	A n m e r k u n g
1	Mathias Groschel	Lirna	5	1823	
2	Andreas Sorre	"	14	"	
3	Johann Korren	Unterloog	20	1822	
4	Bartelmä Mesner	Bernegg	17	1821	
5	Johann Mocher	Oberloog	3	"	
6	Jakob Dernouscheg	Sagor	22	"	
7	Johann Jamnig	Lokach	2	"	
8	Anton Schaubergger	Löpliz	36	"	
9	Urban Zagodez	Perhouz	11	"	
10	Florian Grobler	Snoil	5	"	
11	Johann Drecheg	St. Valentin	3	"	
12	Andreas Novak	St. Andra	22	"	

hiemit aufgefordert, sich bis zum 21. April d. J. auf hiesige Amtskanzlei, oder doch am 23. nämlichen Monats früh 7 Uhr auf den Assentplatz nach Laibach sogleich zu stellen, als sie übrigens die Behandlung nach den bestehenden Rekrutirungsgesetzen zu gewärtigen haben.

K. K. Bezirks-Commissariat zu Wartenberg den 30. März 1844.

(3. Intell.-Blatt Nr. 41. d. 4. April 1844.)

3. 460. (1)
Ein Verwalter,
 welcher ledig ist, in der Oeconomie so wie auch in der Grundbuchführung die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, auch eine Caution von 500 fl. C. M. im Baren leisten kann, wird auf ein sehr bedeutendes Gut in Unterfrain aufzunehmen gesucht. Näheres zu erfragen ist im Zeitungs-Comptoir.

3. 417. (3)
 Ein überspielter Flügel aus Russbaumholz, 6³/₄ Octaven, auf Rollenfüßen, so wie auch mehrere Möbels von Russbaumholz, sind wegen Abreise billig zu verkaufen. Das Nähere zu erfahren in der Polana, Wassergasse, Haus-Nr. 2.

3. 454. (2)
Wohnung zu vermieten.
 Im Hause Nr. 18 in der Firnau-Vorstadt sind mehrere Wohnungen in die Miethe zu vergeben. Das Weitere ist im nämlichen Hause bei dem Eigenthümer Georg Paik, im ersten Stocke, zu erfahren.

Literarische Anzeigen.

3. 440. (2)
 Bei **Georg Zercher**, Buchhändler in Laibach, ist Folgendes, in dem Nachlasse der Frau **Caroline Pichler** vorgefundene Werk so eben im Druck vollendet und zu haben:

Denkwürdigkeiten aus meinem Leben.

von **Caroline Pichler.**

4 Bändchen. gr. 12. Druckvelinpapier. In Umschlag brosch. 5 fl. C. M.

Caroline Pichler, deren Leben in eine ereignisreiche Zeit fiel, deren Haus d. r. Sammelplatz aller literarischen Notabilitäten war, theilt uns hier als scharfe Beobachterin sehr anziehende Details mit. Sie malt die Eindrücke, welche die großen Weltbegebenheiten auf ihr theilnehmendes Gemüth gemacht haben, und liefert zugleich zahlreiche, interessante Beiträge zur Literärgeschichte, zur Biographie und Charakteristik von Staatsmännern, Künstlern und Gelehrten. Besonders interessant ist auch die rückhaltlose Wahrheitsliebe, womit uns die Verfasserin einen Blick in ihr eigenes Geistes- und Gemüthleben eröffnet.

3. 447. (1)
 In **Ignaz Edlen v. Kleinmayr's** Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung ist zu haben:

Eigenthümlich rationelles Lehrverfahren,

um binnen 20 Stunden Jung und Alt, selbst des Lesens und Schreibens Unkundigen eine gute, deutliche und geradlinige Schrift beizubringen, besonders aber auch schlechte, unleserliche und zitternde Schriften für bleibend in geschmackvolle, deutliche, regelmäßige, fließende und geradlinige umzuwandeln, bequeme Federhaltung zu bezwecken, die schwersten Hände schnell in leichte umzustalten u. s. f., erschien unter Titel:

J. Jurry's Schreiblehrplan.

Anleitung zur gründlichen Erlernung einer regelmäßigen, geschmackvollen, fließenden und geradlinigen Currentschrift. **Eingeführt und practisch angewandt bei öffentlichem Unterrichte.**

16 Vorlegeblätter nebst erklärendem Text. Hoch-Quart. Ludewigs Verlag in Graz. In Umschlag-Mappe. 1 fl. C. M.

Öeffentliche und Privat-Lehranstalten, wo bereits diese specielle Methodik vorgetragen wird, finden solche so practisch bewährt, daß sie bis jetzt unübertroffen besteht; dieß ist die sprechendste Empfehlung. Der ohnehin sehr mäßige Preis ist auf 8 fl. C. M. bei Abnahme von 12 Exemplarien zusammen für jene Unterrichts-Anstalten festgestellt, welche deren Einführung ferner beitragen.

Napeljevanje

vesolno ali veliko spoved opravljati. brosch. 12 kr.

Der schmerzhafteste Kreuzweg

von heil. Aloisius Maria Figuori. Dritte Auflage. Mit 14 Abbildungen der Stationen. Preis 10 kr.

Pot svetiga Krishna, pervo v' lasfhkim jesiku. Od svelizhanga Patra Leonarda od Porto Mavrizio. Zelovzu. Preis 8 kr.